

Prospekte für Anleger

Prospekte sind gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, die die Informationen enthalten, welche Anleger benötigen, um eine fundierte Bewertung der Situation eines Emittenten und der mit den ausgegebenen Wertpapieren verbundene Rechte vorzunehmen. Die Rechtsetzungsinstanzen der EU haben eine Einigung über den Entwurf einer Verordnung erzielt, die die geltende Richtlinie ersetzen soll. Über den Kompromiss soll im Rahmen der April-I-Plenartagung abgestimmt werden.

Hintergrund

Prospekte unterliegen der Prospektrichtlinie ([Richtlinie 2003/71/EG](#)), die darauf abzielt, die Qualität der Informationen, die Unternehmen, die in der Europäischen Union (EU) Kapital aufnehmen, den Anlegern zur Verfügung stellen, zu erhöhen und sicherzustellen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten angemessene und gleichwertige Offenlegungsnormen gelten. In der Richtlinie sind Vorschriften über die Prospekte, die die Unternehmen der EU bei der Ausgabe von Wertpapieren veröffentlichen müssen, sowie eine „Einmalzulassung“ für die Emittenten gebilligter Prospekte vorgesehen, die deren Gültigkeit in der gesamten EU sicherstellt. 2010 wurde die Richtlinie überarbeitet ([Richtlinie 2003/71/EG](#)), um die Pflichten der Unternehmen, die mit übermäßigem Aufwand verbunden sind, zu reduzieren und die Lesbarkeit der Zusammenfassung der Prospekte zu verbessern.

Vorschlag der Kommission

Die geänderte Regelung über Prospekte funktionierte zwar insgesamt gut, die Europäische Kommission war aber der Ansicht, dass diese weiter verbessert werden könnte, um den Verwaltungsaufwand für Emittenten zu verringern – insbesondere im Fall von kleinen und mittleren Unternehmen – und um die Regelung als Informationsinstrument für potenzielle Anleger nützlicher zu machen. Daher veröffentlichte die Kommission am 30. November 2015 einen [Vorschlag](#), der darauf abzielte, die Richtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen. Die wichtigsten Ziele des Vorschlags bestehen in einer **Reduzierung der Fragmentierung der Finanzmärkte**, um Unternehmen der EU den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern, sowie in der **Verbesserung des Anlegerschutzes**, indem den Anlegern kürzere und dadurch leichter verständliche Informationen über Anlageprodukte an die Hand gegeben werden, die ihnen dabei helfen sollen, zu entscheiden, ob sie investieren möchten oder nicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament nahm am 15. September 2016 [Änderungen](#) an dem Vorschlag der Kommission an. Die Änderungen enthielten eine angemessene Offenlegungsregelung (eine „EU-Wachstumsprospekt-Regelung“), die den kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung stehen soll. Weitere Änderungsanträge betrafen den Geltungsbereich des Instruments, die Informationen, die zur Verfügung gestellt werden müssen, den Umfang und den Inhalt der Zusammenfassung des Prospekts, das einheitliche Registrierungsformular, die vereinfachte Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen, die Risikofaktoren sowie Werbung.

Am 7. Dezember 2016 erzielten das Parlament und der Rat im Trilog einen Kompromiss zu der vorgeschlagenen Verordnung. Die [wichtigsten Punkte](#) dieser Einigung sind: (i) Die neuen Prospektvorschriften gelten nicht für Wertpapieremissionen im Wert von unter 1 Mio. EUR. Zudem können die Mitgliedstaaten Emittenten, die sie als klein betrachten (bis zu 8 Mio. EUR), von der Veröffentlichungspflicht in ihrem heimischen Markt ausnehmen. (ii) Für KMU und andere kleinere Emittenten sieht die Verordnung einen neuen, vereinfachten Prospekt vor (einen „EU-



Wachstumsprospekt“). (iii) Der Umfang der erforderlichen Informationen wird genauer angegeben. (iv) Bereits auf einem öffentlichen Markt notierte Unternehmen, die zusätzliche Anteile (Sekundäremissionen) oder Schuldtitel (Unternehmensanleihen) begeben möchten, können den vereinfachten Prospekt nutzen. (v) Unternehmen, die häufig Wertpapiere begeben, werden außerdem ein „einheitliches Registrierungsformular“ verwenden können, durch das sie in den Genuss eines beschleunigten Billigungsverfahrens kommen, wenn sie sich auf den Märkten Kapital beschaffen müssen. Schließlich wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstmals einen kostenlosen Online-Zugang mit Suchfunktion für alle im Europäischen Wirtschaftsraum gebilligten Prospekte bieten.

Die Abstimmung über den vereinbarten Text im Plenum ist für die April-I-Tagung 2017 anberaumt.

Erste Lesung: [2015/0268\(COD\)](#). Federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Petr Ježek (ALDE, Tschechische Republik). Siehe auch das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren der EU, [Prospectuses for investors](#).

